

Dienstag, den 4. Februar 1823

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 107.

Concurs-Ausschreibung.

Nro. 1074.

zur Wiederbesetzung einer erledigten hierortigen Gubernial-Hausknechts-Stelle.

(1) Bey dieser Landesstelle ist der Dienstposten eines Sub. Hausknechts in Erledigung gekommen, mit welchem nebst der Leibes-Montour ein jährlicher Gehalt von 180 fl. W.W. verbunden ist. Jene, welche sich um diesen Dienstposten, der einen Mann von einem starken und gesunden Körperbau erfordert, zu bewerben gedenken und sich hierzu fähig glauben, haben ihre mit den erforderlichen legalen Zeugnissen über ihre bisherige Dienstleistung belegten Gesuche, vorzüglich aber über ihren guten festen Körperbau, Gesundheitszustand, Moralität, Kenntniß der deutschen und krainerischen Sprache, dann des Lesens und Schreibens, längstens bis zum 10. März d. J. bey dieser Landesstelle einzureichen.

Wom k. k. iähr. Gubernium. Laibach am 24. Jänner 1823.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 110.

Feilbiethungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Weldeß wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Simon Zessar, von Tereka in der Wochein, in die executive Feilbiethung der dem Anton Perk, Vater, und Anton Perk, Sohn, von ebendort eigenthümlichen, zu Tereka in der Wochein sub Haus Nro. 26 liegenden, der Staatsherrschaft Weldeß sub Urb. Nr. 1252/10 zinsbaren, wegen laut gerichtlichen Vergleichs dd. 1. Juny 1818, über Abschlag der bereits bezahlten 51 fl. noch schuldigen 489 fl. W. W., mit gerichtlichem Pfandrecht belegten und auf 717 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten gewilliget worden. Da nun zur Vornahme dieser Licitation drey Termine, und zwar für den ersten der 17. Februar, für den zweyten der 17. März und für den dritten der 14. April l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Beysatze bestimmt wurde, daß selbe, falls sie bey der 1. oder 2. Feilbiethungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden sollten, bey der 3. Tagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Die Realitäten können besichtigt und die Licitationsbedingnisse in dieser Amtscanzley eingesehen werden.

Es werden demnach die Kauflustigen, insbesondere aber die intab. Gläubiger zur Erscheinung bey den dießfälligen Licitationen vorgeladen.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Weldeß den 12. Jänner 1823.

Z. 111.

Feilbiethungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Weldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Thomas Sodia Ultschnig, in die abermahlige Feilbiethung der zu Feistritz in der Wochein unter Haus-Nro. 10 liegenden, der Staatsherrschaft Weldeß unter Urb. Nr. 820 dienstbaren, auf 2245 fl. W.

W. gerichtlich geschätzten, und bey der am 2. July 1817 gerichtlich abgehaltenen Feilbietung von dem Martin Arch Laudon um den höchsten Anboth pr. 1185 fl. W. W. bereits erstandenen Halbhube des Thomas Sodia, auf Gefahr und Unkosten des Käufers Martin Arch Laudon, wegen nicht geschehener Berichtigung des Kauffschillings gewilliget worden.

Da nun hiezu der einzige Termin auf den 20. März l. J. mit dem Befehle bestimmt wird, daß diese halbe Hube, wenn sie um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde; so haben alle jene, welche die Realität an sich zu bringen gedenken, am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr im Orte Feistritz zu Woschein zu erscheinen.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Weldeß den 24. Jänner 1823.

Z. 112.

G d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Graffschaft Uersperg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Barthelmä Hotschevar, von Großlaschitsch, in die executive Feilbietung der dem Johann Sgonz gehörigen, zu Pudlog liegenden, der Graffschaft Uersperg sub Rect. Nro. 13 A. Urb. Nro. 31 dienstbaren und auf 225 fl. gerichtlich geschätzten 1/16 Kaufrechtshube gewilliget, und zur Vornahme der 28. Februar, 4. April und 2. May 1823, jedes Malh Vormittags von 9 bis 12 Uhr am Orte der Realität mit dem Befehle bestimmt worden, daß wenn diese Realität bey der ersten oder zweyten Tagung nicht wenigstens um den Schätzungswert, bey der dritten auch unter dem Schätzungswert verkaufte würde.

Die Kaufbedingnisse sind in hierortiger Canzley einzusehen.

Uersperg den 24. Jänner 1823.

Z. 113.

G d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Graffschaft Uersperg in Unterkrain Neustädter Kreises wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Elisabeth geborne Achazentschitsch, verehelichte Jakopitsch, Bezirksinsassen von Podpetsch, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres am 26. Hornung 1811 zur Zeit der französischen Regierung zum Ilyrischen Regimente assentirten und nicht mehr in Vorfchein gekommenen Bruders Andrá Achazentschitsch gebethen. Da man hierüber den Michael Strach, von Sagoriza zu dessen Curator absentis aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, daß er binnen einem Jahre vor diesem Gerichte sogewiß erscheine, als im Widrigen man zu dessen Todeserklärung schreiten würde.

Uersperg den 24. Jänner 1823.

Z. 114.

G d i c t.

Nro. 2654.

(1) Das Bezirksgericht Haabberg macht bekannt: Es habe die Versteigerung des in Planina bey dem Herrn Jacob Scozier befindlichen, von Joseph Allesh in seiner Rechtsache wider Andreas Rabitsch mit gerichtlichem Verboth belegten Weizens, im Belange von 365 Merling durch Bescheid vom 4. Jänner 1823, Z. 2654, bewilliget und zu deren Vornahme drey Vicitationstagungen, und zwar die erste auf den 27. Jänner, die zweyte auf den 12. und die dritte auf den 28. Februar l. J., jederzeit um 9 Uhr früh in loco Planina in der Mühle des Herrn Jacob Scozier mit dem Anbange ausgeschrieben, daß wenn dieser Weizen weder bey der ersten noch zweyten Tagung weder um den Schätzungswert à 1 fl. 10 kr. pr. Merling noch darüber an Mann gebracht werden könnte, derselbe bey der dritten auch unter der Schätzung um jeden Anboth hinten gegeben werden soll. Wovon die Kauflustigen hiermit verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg den 4. Jänner 1823.

Unmerkung. Bey der ersten Vicitation hat Niemand den Schätzungswert angebothen.

Nro. 835.

Amortisations-Edict.

Nro. 836.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Helena Jenko, Grundbesitzerin zu Ketzbe, in die Ausfertigung des Amortisationsedicts der, auf dem zu Ketzbe H. Z. 8 liegenden, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nro. 2543/2588, jinstbaren ganzen Hube intabulirten und in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des Vergleichs ddo. 12. August 1788, zwischen der Helena Jenko, Hubeninhaberin in Ketzbe, und Florian Jenko, als Aufhalter der Helena Jenko'schen Hube zu Ketzbe Haus Zahl 8, und

b) des Ehevertrages dd. 16. April 1793, zwischen der Helena Jenko und ihrem Ehemanne Franz Jenko, gerichtlich gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf eine oder die andere dieser beyden Urkunden aus was immer für einem Grunde einen gerechten Anspruch zu machen gedenken, ihr vermeintliches Recht binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogemiss vor diesem Gerichte geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit auf ferneres Ansuchen beyde Urkunden für nichtig, kraft- und wirkungslos erklärt und in deren Böschung gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 11. July 1822.

Nro. 95.

Feilbiethungs-Edict.

ad Nro. 1.

(3) Von dem Bezirksgerichte zu Senosetsch in Innerkrain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Krewel von Sajouze, in die öffentliche Feilbiethung der dem Joseph Wais von Hruschuje eigenthümlich gehörigen, in der Gemeinde Hruschuje liegenden, gerichtlich auf 962 fl. 20 kr. C.M. geschätzten Viertelhuben sammt An- und Zugehör im Wege der Execution, wegen schuldigen 180 fl. C.M. c. s. c., gewilliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 10. Februar, für den zweyten der 10. März und für den dritten der 12. April l. J., jedes Mal um 9 Uhr früh mit dem Anhange bestimmt worden ist, daß wenn diese Einviertel-Hube weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde, so haben die Kauflustigen an den erstbesagten Tagen und Stunden in Hruschuje zu erscheinen, welche die Bedingnisse hieramts täglich einsehen können.

Bezirksgericht Senosetsch dem 7. Jänner 1823.

Nro. 44.

Beamte wird gesucht.

(6)

Für die Herrschaft Egg ob Krainburg wird ein Verwalter für die Oconomie, der zugleich geprüfter Grundbuchsführer seyn muß, gesucht. Die Besoldung besteht in Acht vom Hundert von allen eingebrachten Urbarial- und Dienungen, nämlich vom Grundzinse, der Sammfahrt, rekurtem Kobath, den Kaufrechtsgeldern, Laudemien, Verbriefungs- und andern Laren, nicht minder den eingehobenen Zehentrelutionen, mit Ausnahme der Zinsgetreid-Relutionen, weil Zinsgetreid an den Vogteyhaver der Regel nach in Natura abgeschüttet werden müssen. Für den Fall, daß der Procenten-Bezug ohne Verschulden des Beamten die Summe von drey Hundert Gulden nicht betragen sollte, haftet die Inhabung für den sich ergebenden Ausfall dergestalt, daß der Verwalter nebst Kost, Wohnung und Bedienung eine jährliche Besoldung von drey Hundert Gulden erhält. Dienstlustige belieben sich an Herrn Dr. Wurzbach, wohnhaft in der Herrngasse Nro. 210 im zweyten Stock zu verwenden.

Laibach am 16. Jänner 1823.

Z. 115. K u n d m a c h u n g. (1)
 Diese Theater = Oberdirection glaubt zur vorläufigen Kenntniß bringen zu sollen, daß heuer in dem Redouten = Saale der letzte Ball am Faschingsmontag, d. i. den 10. d. M., Statt finden werde.
 Von der Theater = Oberdirection. Laibach den 3. Februar 1823.

Z. 109. Bey W. S. Korn, Buchhändler in Laibach, sind zu haben: (1)

VI
Laibacher Redout = Deutsche
 für das Piano = Forte

v o n
 Louis Baron v. Pazarini,
 zweyte Abtheilung.
 Kostet 30 kr.

Z. 106. K u n d m a c h u n g. (2)
 In Krainburg beyhm Thomas Thomashoviz ist eine kleine gut hergestellte Kirchenorgel mit 5 Registern täglich aus freyer Hand zu verkaufen.

Z. 101. (3)
 Auf eine bedeutende Herrschaft in Innerkrain wird ein lediger Verwalter für die kommende Georgizeit gesucht. Dienstkustige belieben sich mit Beweisen über treu geleistete Dienste, über Oeconomie = Kenntnisse und über Fähigkeiten in der Grundbuchsführung an die Verwaltung der D. R. O. Commenda Laibach zu wenden.

Z. 100. (3)
 In der deutschen Gasse No. 186 ist zu Georgi l. J. zu ebener Erde ein großes Zimmer nebst Küche und einem großen Keller, wozu im ersten Stock ein kleines Wohnzimmer begegeben wird, für einen patentirten Wirth zu vergeben. Rückwärts im zweyten Stock im nämlichen Hause erhält man Auskunft hierüber.

K. K. Lottoziehung am 1. Februar 1823.

In Triest. 10. 54. 48. 71. 52.

Die nächsten Ziehungen werden am 15. Febr. und 1. März abgehalten werden.

Brot-, Fleisch- und Biertaxe.											
Im Monat Jänner 1823.			Gewicht.			Für den Mon. Februar 1823.			Gewicht.		
			Pf.	Stk.	Qt.				Pf.	Stk.	Qt.
1 Mundsemmel	à	1/2 kr.	—	4	1 1/2	1 Mundsemmel	à	1/2 kr.	—	4	1 1/2
detto	à	1 "	—	8	3	detto	à	1 "	—	8	1
1 ordin. Semmel	à	1/2 "	—	5	3 1/2	1 ordin. Semmel	à	1/2 "	—	5	2 1/2
detto	à	1 "	—	11	3	detto	à	1 "	—	11	1
1 Laib Weizenbrot	à	3 "	1	3	1	1 Laib Weizenbrot	à	3 "	1	1	3
detto	à	6 "	2	6	2	detto	à	6 "	2	3	2
1 Laib Schorschizgenbrot	à	3 "	1	23	2	1 Laib Schorschizgenbrot	à	3 "	1	20	2
detto	à	6 "	3	15		detto	à	6 "	3	9	
1 Pfund Rindfleisch	5	1/2 "				1 Pfund Rindfleisch	5	1/2 "			
Eine Maß gutes Bier	4	"				Eine Maß gutes Bier	4	"			

Gubernial-Verlautbarungen.

2. 80. Currende des k. k. Jahr. Guberniums zu Laibach. Nro. 15564.
Betreffend die Festsetzung der Modalitäten bey der jährlichen Vertheilung der
höchsten Orts gnädigst bewilligten Prämien zur Emporbringung der
Hornviehzucht in Krain.

(3) 1^{tes} Zur Emporbringung der Hornviehzucht in Krain werden aus dem für jedes Jahr bestimmten Betrage von 660 fl. siebenzehn Prämien zu 50, 40 und 30 fl. gebildet, und hiervon nach dem Verhältnisse des Viehstandes im Laibacher Kreise 1 Prämium zu 50, 1 zu 40 und 4 zu 30 fl.; im Neustädter Kreise 1 zu 50, 1 zu 40 und 5 zu 30 fl.; endlich im Adelsberger Kreise 1 zu 50, 1 zu 40 und 2 zu 30 fl. vertheilt werden.

2^{tes} Diese Prämien-Vertheilung wird, weil wegen verschiedenen Hindernissen die nöthigen Einleitungen und Vorbereitungen früher nicht bewirkt werden konnten, im nächstkommenden Monate May für das Jahr 1821, und im Monate September für das Jahr 1822, dann aber jedes Mal im Monate May für das letztverflossene Jahr Statt haben.

3^{tes} Werden diese Prämien für die schönsten Zuchstiere und Kälber in dem Alter von 1 bis 3 Jahren bestimmt, und wird auf die erstern vorzugsweise gesehen werden, weil durch schöne Stiere die Verbesserung der Stammart vorzüglich erzielt wird, auch wird auf diejenigen Landleute besonders Rücksicht genommen werden, welche bey gleichen Realitäten mehrere Kälber erzügeln.

4^{tes} Werden in jedem Kreise zur Erleichterung des vom Kreisamte entfernten Landmanns, und weil junges oft unbändiges Vieh weit zu treiben beschwerlich und kostspielig ist, mehrere Vertheilungsplätze nach Verhältniß der verschiedenen Entfernungen der Bezirke bestimmt werden, wo in Gegenwart des Herrn Kreishauptmanns oder des hierzu abgeordneten Kreiscommissärs, der Bezirkscommissäre, der Gemeindef-, Ober- und Unterrichter und der hierzu von der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft benannten Mitglieder derselben die Prämienvertheilung dergestalt vor sich gehen soll, daß Letztere die Besichtigung des Viehes vorzunehmen und durch Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, welche Stücke von den vorgeführten als die schönsten anzunehmen, und nach welchen Graden unter diesen die bestimmten Prämien zu vertheilen seyen.

5^{tes} Der für die Prämienaustheilung von dem Kreisamte bestimmte Tag und Ort wird in allen Hauptgemeinden der Bezirke durch öffentlichen Ausruf nach beendeter Sonntags-Andacht zu Jedermans Wissenschaft gebracht werden.

6^{tes} Muß jeder, der sich um eine Prämie zu bewerben gedenkt, ein Zeugniß von seinem Gemeinde-, Ober- oder Unterrichter beybringen, daß er das vorgeführte Vieh selbst gezügelt habe, weil die Prämien nur für selbst erzügeltes, keineswegs aber für erkauftes Vieh bestimmt sind.

Diese Zeugnisse sind von den betreffenden Bezirksobrigkeiten zur Vermeidung alles Unterschleifes zu bestätigen.

7^{tes} Sollen an dieser Prämien-Wohlthat zur mehrern Aneiferung für die möglichst schönste Viehzucht auch jene Gegenden der Provinz Theil nehmen, deren

Naturbeschaffenheit, Lage und Boden die Viehzucht nicht gleich gut begünstigen, oder wo großes, schweres Vieh wegen des Abstürzens oder sogenannten Abwälzen von steilen Alpen nicht bestehen kann, wo demjenigen die Rindviehzucht treibenden Landwirth die Prämie abzureichen ist, der von der Gegend nach dem obigen 3. §. ein solches Stück vorführt, von welchem erkannt wird, daß es unter das schönste in der Gegend zu erziehen mögliche gehört, und der sich auch in der Kälber-Zügelung auszeichnet.

Dagegen versteht es sich, daß, wenn zu dieser Prämien-Austheilung von solchen Gegenden, welchen die Natur in Bezug auf Güte und Productionskraft nichts versagt, nur schlechtes oder mittelmäßiges Vieh vorgeführt werden sollte, oder dergestalt wenig preiswürdige Stücke erschienen, daß alle Prämien zu vertheilen nicht zweckgemäß wäre, weil solche nur für schönes, und nicht für das unter schlechten minder schlechte Vieh bestimmt sind, in einem solchen Fall die Vertheilungs-Commission ermessen würde, wie viele Prämien zur Aufmunterung einer bessern und schönern Viehzucht für das betreffende Jahr vertheilt werden sollen, wohingegen die ersparten Prämien im folgenden Jahre bey befundener Verbesserung der Viehzucht nachgetragen werden würden.

Streu Zur Ueberkommung dieser Prämien sind bloß Adersleute (Bauern), nicht aber Bürger, Gültensbesitzer und geistliche Landwirthe geeignet, indem für diese eine höhere Auszeichnung bestimmt ist, wenn sie sich durch besondern, gelungenen Eifer in Emporbringung der Hornviehzucht der Anerkennung ihrer Verdienste bey höhern Behörden und des Dankes der Provinz würdig bezeigen.

Indem man diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich zur Benehmungswissenschaft beygefügt, daß, um auf eine Prämie für selbst erzügeltes Hornvieh Anspruch machen zu können, folgende Erfordernisse vorhanden seyn müssen:

a) der vorgeführte Stier darf nicht unter 1 1/2 und nicht über 3 Jahre alt seyn; er soll einen lang gestreckten, starkknochigen Körper, auf kurzen Füßen ruhend, haben; die Brust und die Hintertheile sollen von vorzüglicher Stärke, der Kopf dick, die Stirne breit, das Auge muthig, der Hals gediegen seyn. Der Leib des Stieres darf nicht tannenförmig rund, sondern der Bauch muß mehr herabhängend, und der Sack nicht klein und aufgezo-gen seyn.

b) Die Kalbinn darf nicht unter dem Alter eines Jahres vorgeführt werden; sie soll von langgestrecktem, kurzbeinigem Körper seyn, einen schlanken Kopf, geschmeidigen Hals und muntere Augen haben.

Feine, durchsichtige Hörner, ein langer dünner Schweif deuten für das Werden einer guten Kuh, wobey vorzüglich darauf zu sehen ist, ob die Euter und die Zitzen der Natur gemäß in der Zahl und Beschaffenheit vorhanden sind.

c) Eine feine weiche Haut, glänzende und gleichmäßig über den Körper vertheilte Haare sind nicht nur sichere Beweise des guten Gesundheitszustandes der Thiere, sie versprechen auch die besten Folgen für die Zucht beyderley Geschlechtes.

Laibach am 14. December 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 99.

(2)

Nr. 198.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Kirche und Armen zu Laibach, im Bezirke Radmannsdorf, als zu 2/3 erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 29. October 1822 verstorbenen Anton Keshmann, gewesenen Pfarrvicar zu Löschach, die Tagsagung auf den 24. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 14. Jänner 1825.

3. 87.

(3)

Nro. 7410.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Köbler, Eigenthümers der Herrschaft Ortenegg, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rüchichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Herrn Ferdinand Max. Grafen v. Pichtenberg ausgehenden, an den Johann Krischner ausgestellten Schuldscheines dd. 1. Jänner, intabulirt auf die Herrschaft Ortenegge den 18. Jänner 1764, pr. 400 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welchen auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und abhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Johann Köbler, der obgedachte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. Jänner 1823.

3. 88.

(3)

Nro. 7479.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Zörer, Hausbesizers allhier, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 5. December 1822 allhier verstorbenen Elisabeth Zörer, Ehegattin des vorbemeldten Gesuchstellers, die Tagsagung auf den 24. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 9. Jänner 1823.

3. 89.

(3)

Nro. 248.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Cäcilia Lukeschitsch, Vormünderinn, und Matthäus Feigl, Mitvormunders der minderjährigen Ignaz Lukeschitsch'schen Kinder, dann Agnes Lukeschitsch, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem im Monathe Juny 1806 zu Thurnamhart verstorbenen Ignaz Lukeschitsch, die Tagsagung auf den 5. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 17. Jänner 1823.

Naturbeschaffenheit, Lage und Boden die Viehzucht nicht gleich gut begünstigen, oder wo großes, schweres Vieh wegen des Abstürzens oder sogenannten Abwälzen von steilen Alpen nicht bestehen kann, wo demjenigen die Rindviehzucht treibenden Landwirth die Prämie abzureichen ist, der von der Gegend nach dem obigen 3. §. ein solches Stück vorführt, von welchem erkannt wird, daß es unter das schönste in der Gegend zu erziehen mögliche gehört, und der sich auch in der Kälber-Zügelung auszeichnet.

Dagegen versteht es sich, daß, wenn zu dieser Prämien-Austheilung von solchen Gegenden, welchen die Natur in Bezug auf Güte und Productionskraft nichts versagt, nur schlechtes oder mittelmäßiges Vieh vorgeführt werden sollte, oder dergestalt wenig preiswürdige Stücke erschienen, daß alle Prämien zu vertheilen nicht zweckgemäß wäre, weil solche nur für schönes, und nicht für das unter schlechten minder schlechte Vieh bestimmt sind, in einem solchen Fall die Vertheilungs-Commission ermessen würde, wie viele Prämien zur Aufmunterung einer bessern und schönern Viehzucht für das betreffende Jahr vertheilt werden sollen, wohingegen die ersparten Prämien im folgenden Jahre bey befundener Verbesserung der Viehzucht nachgetragen werden würden.

Zur Ueberkommung dieser Prämien sind bloß Ackerleute (Bauern), nicht aber Bürger, Güttenbesitzer und geistliche Landwirth geeynet, indem für diese eine höhere Auszeichnung bestimmt ist, wenn sie sich durch besondern, gelungnen Eifer in Emporbringung der Hornviehzucht der Anerkennung ihrer Verdienste bey höhern Behörden und des Dankes der Provinz würdig bezeigen.

Indem man diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich zur Benehmungswissenschaft beygefügt, daß, um auf eine Prämie für selbst erzügeltes Hornvieh Anspruch machen zu können, folgende Erfordernisse vorhanden seyn müssen:

a) der vorgeführte Stier darf nicht unter 1 1/2 und nicht über 3 Jahre alt seyn; er soll einen lang gestreckten, starkknochigen Körper, auf kurzen Füßen ruhend, haben; die Brust und die Hintertheile sollen von vorzüglicher Stärke, der Kopf dick, die Stirne breit, das Auge muthig, der Hals gediegen seyn. Der Leib des Stieres darf nicht tannenförmig rund, sondern der Bauch muß mehr herabhängend, und der Sack nicht klein und aufgezoogen seyn.

b) Die Kalbin darf nicht unter dem Alter eines Jahres vorgeführt werden; sie soll von langgestrecktem, kurzbeinigem Körper seyn, einen schlanken Kopf, geschmeidigen Hals und muntere Augen haben.

Feine, durchsichtige Hörner, ein langer dünner Schweif deuten für das Werden einer guten Kuh, wobey vorzüglich daraut zu sehen ist, ob die Euter und die Zitzen der Natur gemäß in der Zahl und Beschaffenheit vorhanden sind.

c) Eine feine weiche Haut, glänzende und gleichmäßig über den Körper vertheilte Haare sind nicht nur sichere Beweise des guten Gesundheitszustandes der Thiere, sie versprechen auch die besten Folgen für die Zucht beyderley Geschlechtes.

Laibach am 14. December 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Franz Stampert, k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 99.

(2)

Nr. 198.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Kirche und Armen zu Laibach, im Bezirke Radmannsdorf, als zu 2/3 erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 29. October 1822 verstorbenen Anton Reßmann, gewesenen Pfarrvicar zu Pöschach, die Tagsagung auf den 24. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 14. Jänner 1823.

3. 87.

(3)

Nro. 7410.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Köbler, Eigenthümers der Herrschaft Ortenegg, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rüchichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Herrn Ferdinand Mar. Grafen v. Lichtenberg ausgehenden, an den Johann Krischler ausgestellten Schuldscheines dd. 1. Jänner, intabulirt auf die Herrschaft Ortenegg den 18. Jänner 1764, pr. 400 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Johann Köbler, der obgedachte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. Jänner 1823.

3. 88.

(3)

Nro. 7479.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Förer, Hausbesizers alhier, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 5. December 1822 alhier verstorbenen Elisabeth Förer, Ehegattinn des vorbemeldten Gesuchstellers, die Tagsagung auf den 24. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 9. Jänner 1823.

3. 89.

(3)

Nro. 248.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Cäcilia Lukeschitsch, Vormünderinn, und Matthäus Feigl, Mitvormundes der minderjährigen Ignaz Lukeschitsch'schen Kinder, dann Agnes Lukeschitsch, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem im Monathe Juny 1806 zu Eburnambart verstorbenen Ignaz Lukeschitsch, die Tagsagung auf den 3. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 17. Jänner 1823.

3. 91.

(3)

Nro. 185.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte dem Priester Joh. Globotschnig, wegen des an ihm bemerkten und durch die bezeugtenen Ärzte erhobenen Wahnsinnes, die eigene freie Verwaltung seines Vermögens benommen, und ihm ein Curator in der Person des Herrn Dombherrn und Consistorialraths Urban Ferin aufgestellt worden. Daher wird Jederman gewarnet, ohne Einschränkung und Beytritt des gedachten Herrn Curators mit dem wahnsinnig erklärten Priester Johann Globotschnig eine verbindliche Handlung, bey sonstiger Nichtigkeit des abgeschlossenen Geschäftes, einzugehen und sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Laibach am 14. Jänner 1823.

Öffentliche Verlautbarung.

3. 98.

Verkauf der Zinsgetreide.

Nro. 76.

(3) Am 5. k. M. Vormittags um 9 Uhr werden am Rathhause im Versteigerungswege folgende Eindienungs-Getreide verkauft, als:

- 1 Megen 12 Maß Weizen,
- 5 " — " Korn,
- 17 " — " Hirse,
- 5 " — " Haideu,
- 200 " — " Haber, endlich
- 50 Pfund Flach.

Die Muster und Licitationsbedingnisse sind bey dem Expedite täglich einzusehen.

Stadtmagistrat Laibach am 21. Jänner 1823.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 102.

E d i c t.

(2)

Vom Bez. Gerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Puzel von Weiskersdorf, in die executive Versteigerung der dem Anton Gorsche von Niederdorf eigenthümlichen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 333 zinsbaren 1/4 Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget, zur Vornahme derselben drey Termine, und zwar der erste auf den 26. Februar, der zweyte auf den 22. März und der dritte auf den 23. April d. J. jedes Malh Vormittags um 9 Uhr im Orte Niederdorf mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn obengenannte 1/4 Hube bey der ersten und zweyten Teilbiethungstagsagung um den Schätzungswerth pr. 370 fl. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 22. Jänner 1823.

3. 82.

V e r l a u n g.

(2)

Von Seite des Frau Josepha Deschmann seel. Testamentvollziehers wird den Betreffenden bekannt gegeben: Es habe Frau Josepha Deschmann, bürgerliche Handelsfrau in Laibach, in ihrem schriftlichen Testamente ddo. 2. et public. 10. October 1822, §. 5., ihren armen Befreundten, die sie nicht besonders in diesem Testamente theilte, 5000 fl. als Almosen-Vegat verschafft, welche Caspar Langerholzer, Sohn des verstorbenen Georg Langerholzer zu Winkel bey Laß, und Blasius Schager beyrn heil. Geisn, mit dem Hrn. Pfarrer und Dechant zu Ulltaß gemeinschaftlich, getreulich und gewissenhaft nach ihrem Gutbefinden zu vertheilen, jedoch keine Rechnung darüber zu legen haben.

Da diese Vertheilung am 10. März d. J. in dem Pfarrhofs Ulltaß erfolgen wird, so werden die sich zur Theilnahme berechtigt glaubenden hiermit aufgefordert, in der Zwischenzeit bey dem Herrn Pfarrer und Dechant zu Ulltaß sich gehörig zu melden und vormerken zu lassen, widrigens ohne Berücksichtigung der Ausgebliebenen die Vertheilung am 10. März 1823 vollzogen werden wird.

Laibach am 18. Jänner 1823.

Dr. Fußner.

3. 98.

Verlautbarung.

(2)

Nachdem der mit Georg Schmidt und Valentin Kouschja abgeschlossene Fleisch-
ausschrotungs-Contract mit 30. April 1823 sein Ende erreicht, und die Bezirks-
obrigkeit Adelsberg sich auf ein oder auch drey Jahre in weitere Unterhandlung
einzulassen wünscht, so wird zur dießfälligen Minuendo-Versteigerung die Tag-
sagung am 17. Februar 1823 Vormittags um 10 Uhr in der Amtscanzley die-
ser Bezirksobrigkeit mit dem Beyfaze festgesetzt, daß zum Ausrufspreise der der-
mahlige Fleischpreis, nämlich:

für ein Pfund Rindfleisch 6 $\frac{1}{2}$ Kreuzer,

„ „ „ Kalbfleisch 7 $\frac{1}{2}$ „

„ „ „ Schöpfenfleisch 5 $\frac{1}{2}$ „ Metall-Münze angenommen,

und die Ausschrotung demjenigen überlassen werden wird, der sich zu dem min-
desten Anbothe mit Nebenverbindlichkeiten herbeylaffen wird.

Bedingnisse der Unternehmung können bey der unterzeichneten Bezirksobrig-
keit zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksobrigkeit Adelsberg den 24. Jänner 1823.

3. 97.

Feilbietungs-Edict.

ad Nro. 2859.

(2) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es
sey über Ansuchen des Herrn Wenzel Carl v. Abrahamsberg zu Sturia, wegen
ihm schuldigen 169 fl. 30 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der den mindere-
jährigen Johann, Joseph, Anton, Ursula und Maria Gorsch, Erben des Va-
ters Andreas Gorsch zu Slapp, gehörigen und auf 290 fl. W. W. geschätzten Rea-
litäten, als: das Haus zu Slapp sub Nro. 16 nebst An- und Zugehör, Acker
Dragowitz, Gemeintheil Stanghe mit 5 Planten, Gemeintheil Stanghe
2ter Theil, Acker Pouselze, Bräiden u Ruinach und Dedniß pod Svetim Pau-
lam, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Feilbietungstermine, und zwar für den ersten der 25.
Februar, für den zweyten der 26. März und für den dritten der 26. April k. J.,
jedes Mal von Früh 9 bis 12 Uhr in dieser Amtscanzley mit dem Beyfaze be-
stimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feil-
bietung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht wer-
den könnten, selbe bey der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert
hintan gegeben werden würden, so haben die Kaufsustigen und intabulirten
Gläubiger am obbestimmten Orte und zur obbestimmten Zeit dazu zu erscheinen.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse können in dieser Gerichtscanzley ein-
gesehen werden.

Bezirksgericht Wipbach den 16. December 1822.

3. 105.

Edict.

Nro. 106.

(2) Von dem Bezirksgerichte Adelsberg wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Liqui-
dation des Activ- und Passivstandes, dann Abhandlung der zwey Verlässe nach Hin-
scheiden des Caspar Rundiß aus Obercosbana, und Thomas Likan aus Adelsberg, die
Tagsagung auf den 14. Februar l. J. ausgeschrieben worden sey, woron die Verlassgläu-
biger, Erben und Schuldner wegen Anmeldung ihrer Forderungen, Geltendmachung
ihrer Erbrechte und Vermeidung der Klagen hiermit verständiget werden.

Bezirksgericht Adelsberg den 24. Jänner 1823.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiermit bekannt gemacht: Es seyen zur Erforschung der Schuldenlast nachstehender verstorbenen Personen, die Tagesatzungen auf folgende Tage vor diesem Gerichte bestimmt worden:

Am 17. Februar 1823, nach dem seel. Michael und Margareth Kobbou, v. Planina;

— 17.	—	—	—	—	—	Michael Vouck, von St. Veith;
— 17.	—	—	—	—	—	Marko Semenitsch, von Podgritsch;
— 17.	—	—	—	—	—	Jerni Ferjantschitsch, von Oberfeld;
— 17.	—	—	—	—	—	Jacob Schgaus, von Kouck;
— 17.	—	—	—	der	—	Josepha Wiffiak, von Semona;
— 18.	—	—	—	—	—	Margareth Kobbou, von Duple;
— 18.	—	—	—	—	—	Maria Wesselaek, von Kanidou;
— 18.	—	—	—	—	—	Maria Tcherne, von Terscheuje;
— 18.	—	—	—	—	—	Mariana Schemitsch, von Sturia;
— 18.	—	—	—	—	—	Apollonia Reppitsch, von Planina;
— 18.	—	—	—	—	—	Margareth Laurentschitsch, von Wipbach;
— 19.	—	—	—	—	—	Mariana Terschou, von Wipbach;
— 19.	—	—	—	—	—	Theresa Schgaus, von Budaine;
— 19.	—	—	—	—	—	Mariana Schemitsch, von Vangensfeld;
— 19.	—	—	—	dem	—	Jerni Sever, von Budaine;
— 19.	—	—	—	—	—	Franz Sörta, von Wipbach;
— 19.	—	—	—	—	—	Matthäus Rumnig, von Kreuzberg;
— 20.	—	—	—	—	—	Paul Kopatschin, von Skerle;
— 20.	—	—	—	—	—	Paul Hladnig, von Kreuzberg;
— 20.	—	—	—	—	—	Lucas Ferjantschitsch, von Semona;
— 20.	—	—	—	—	—	Anton v. Thomas Brotousch, von Podbrech;
— 20.	—	—	—	—	—	Michael Zigolle, von Sadloch;
— 20.	—	—	—	—	—	Andreas Wuchowitsch, von Semona;
— 21.	—	—	—	—	—	Jerni Vouck, von Griske;
— 21.	—	—	—	der	—	Maria Blagoine geb. Repitsch, von Wipbach;
— 21.	—	—	—	—	—	Marinka Waiz, von Podtrai;
— 21.	—	—	—	—	—	Maria Tschuck, von Stermez;
— 24.	—	—	—	—	—	Maria Thomaschitsch, von Sannabor;
— 24.	—	—	—	—	—	Catharina Schigur, von Podraga;
— 24.	—	—	—	—	—	Margareth Rumnig, von Sadloch;
— 24.	—	—	—	—	—	Mariana Nebergoi, von Podgritsch;
— 24.	—	—	—	—	—	Ursula Mifley, von Losige;
— 25.	—	—	—	—	—	Ursula Kerchne, von Oberfeld;
— 25.	—	—	—	—	—	Ursula Furlan, von Slapp;
— 25.	—	—	—	dem	—	Anton Furlan, von Mantische;
— 25.	—	—	—	—	—	Joseph Reiz, von Kreuzberg;
— 26.	—	—	—	—	—	Paul Josef, von Podraga;
— 26.	—	—	—	—	—	Joseph Ferjantschitsch, von Gottschee;
— 26.	—	—	—	—	—	Joseph Rodre, von Braniza;
— 26.	—	—	—	—	—	Gregor Kostainoviz, von Wipbach;
— 27.	—	—	—	der	—	Margareth Wiffiak, von Dreschje;
— 27.	—	—	—	—	—	Maria Nachortschitsch, von Wipbach;
— 27.	—	—	—	—	—	Catharina Skerl, von Wipbach;
— 27.	—	—	—	—	—	Anna Millaus, von Ottoschje;

Alle diejenigen, welche an diesen Verlässen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, sollen solche sogleich anmelden und rechtskräftig darthun, widrigenß sie sich die Folgen des §. 814 des a. b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Wipbach am 25. Jänner 1823.

3. 92.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Kerschne, Curator des Joseph Escherinischen Verlasses von Domschale, in die Feilbietung der zu demselben gehörigen, an der Ebensfelder Alee liegenden, der Herrschaft Kreuz sub Rect. Nr. 324 zinsbaren zwey Ueberlandsäcker u Studenzach genannt, deren einer auf 60 und der andere auf 70 fl. gerichtlich geschätzt ist, bewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 26. Februar, der zweyte auf den 26. März und der dritte auf den 30. April 1823, jedes Malh Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besezungsbeschluss nicht um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden, selbige bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe werden hintan gegeben werden. Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse sind in der Gerichtscanzley zu Kreuz einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 14. Jänner 1823.

3. 85.

Convocations-Edict.

(3)

Alle jene, welche auf den Verlass des, am 20. November 1822 zu Laibach ab intestato verstorbenen Matthäus Lebban, Staatsherrschaft Freudenthaler Viertelhüblers und Bezirksinsassen von Duoble, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben zur Anmeldung und Darthnung desselben den 14. Februar d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte sogewiß zu erscheinen, widrigens die Abhandlung geschlossen und das Vermögen den betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Freudenthal am 10. Jänner 1823.

3. 90.

Amortisations-Edict.

Nro. 816.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Martin Jüster von Radmannsdorf, in die Amortisirung des von Franz und Agnes Knieberger am 17. October 1803 aufgestellten, auf ihn, Martin Jüster lautenden und am 16. November 1803 auf den damals dem Schuldner Franz Knieberger, gegenwärtig aber dem Herrn Johann Thomann von Steinbüchel gehörigen, zu Radmannsdorf gelegenen und dem Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf unterstehenden Acker per Stogo intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes pr. 220 fl. 2 W. sammt 5 perc. Interessen, gewilliget worden.

Es werden demnach alle jene, welche auf diesen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen gedenken, aufgefordert, ihre vermeintlichen Rechte binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß geltend zu machen, als widrigens auf ferneres Anlangen dieser Schuldbrief für todt erklärt und in dessen Extabulation gewilliget werden würde.

Radmannsdorf am 4. November 1822.

3. 567.

E d i c t.

Nro. 380.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird auf Ansuchen der Apollonia Verbiz, von Pristava bey Mannsburg, der abwesende Joseph Verbiz, Besizer einer zu Pristava liegenden, der Herrschaft Kreuz dienstbaren Kaufrechtshube, welcher im Jahre 1811 als Gemeiner zu dem vormahligen französisch-illyrischen Regimente gestellt wurde und seit dem Feldzuge vom Jahre 1813 vermisst wird, mit dem Besezungsbeschluss hiermit vorgeladen, daß dieses Bezirksgericht, wenn er binnen einem Jahre nicht erscheint oder es auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, gegen ihn zur Todeserklärung schreiben werde.

Bezirksgericht Kreuz den 14. May 1822.

3. 86.

Amortisations-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es haben Maria und Valentin Verhouz von Horjul, um Einberufung und sohinige Todeserklärung des bey dem illyrischen Regimente gewesenenen, wahrscheinlich in der Schlacht bey Leipzig im October 1813 gebliebenen Gemeinen Anton Verhouz gebethen.

Da man nun zum Vertreter desselben den Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Johann Homann aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht und er mit dem Besatze vorgeladen, daß im Falle er binnen einem Jahre nicht erscheint oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bezirksgericht Freudenthal den 15. März 1822.

3. 93.

Feilbietungs-Edict.

ad No. 880.

(3) Von dem Bezirksgerichte zu Senosetsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Wirth von Práwald, in die Feilbietung der dem Anton Schmuz eigenthümlich gehörigen, gerichtlich auf 5170 fl. 30 kr. geschätzten halben Freysackhube sammt Behausung im Wege der Execution, wegen schuldigen 289 fl. 50 kr. c. s. c., gewisiget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 8. Jänner, für den zweyten der 8. Februar, für den dritten der 8. März 1823 mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß wenn diese halbe Freysackhube weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter derselben hintan gegeben werden würde, so haben die Kauflustigen an den erstbesagten Tagen Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, alwo sie auch täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden die Schätzung und Bedingnisse einsehen und davon Abschriften verlangen können.

Bezirksgericht Senosetsch den 18. November 1822.

Anmerkung. Bey der 1. Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 94.

Feilbietungs-Edict.

ad No. 984.

(3) Von dem Bezirksgerichte zu Senosetsch in Innerkrain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Mathias Dollenz, Inhaber des Guts Rusßdorf zu Práwald, die unterm 8. Jänner 1821 erneuerte aber nachträglich suspendirte Feilbietung der dem Valentin, eigentlich Blas Beene zu Rusßdorf eigenthümlich gehörigen, gerichtlich auf 1345 fl. 10 kr. CM. geschätzten halben Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 99 fl. 2 kr. c. s. c., abermahls reasumirt worden. Da zur Vornahme derselben drey Termine, und zwar für den ersten der 15. Februar, für den zweyten der 15. März und für den dritten der 15. April l. J., jedes Mal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden ist, daß wenn diese Halbhube weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde, so haben die Kauflustigen an den erstbesagten Tagen und Stunden in Rusßdorf zu erscheinen, welche die Bedingnisse hieramtes täglich einsehen können.

Bezirksgericht Senosetsch den 8. Jänner 1823.